

Prosit Registrierkassa!

Das neue Jahr ist da! Und mit ihm auch die Registrierkassenpflicht! In der Ausgabe vom Dezember 2015 wurde DAS Thema des Jahres 2016 bereits behandelt. In den letzten Wochen zeigte sich, dass die Registrierkassenpflicht und die mit ihr einhergehende Belegerteilungspflicht nichts an Aktualität und Brisanz eingebüßt hat. Sogar das Gegenteil ist der Fall. Je näher das Ende der Straffreiheit in den ersten drei Monaten (Jänner bis März) des laufenden Jahres kommt, desto höher schlägt bei den möglicherweise betroffenen Unternehmern der Puls.

Da taucht auch schon die erste Unklarheit auf. Ist jetzt jeder Unternehmer verpflichtet eine Registrierkassa zu haben? Diese Frage ist sozusagen diejenige, die entscheidet, ob sich ein Unternehmer weiter mit dem Thema beschäftigen muss oder nicht. Sobald der Jahresumsatz EUR 15.000,00 netto übersteigt UND die im Jahresumsatz inkludierten Barumsätze EUR 7.500,00 netto übersteigen, ist ein Unternehmer verpflichtet eine Registrierkassa zu haben. Zur Veranschaulichung werden drei Beispiele dargestellt:

- Unternehmen A hat einen Jahresumsatz von EUR 100.000,00 netto. Davon kassiert es EUR 5.000,00 in bar. Da Unternehmen A zwar einen **Jahresumsatz** von deutlich **mehr als EUR 15.000,00 netto** hat, aber seine **Barumsätze unter EUR 7.500,00 netto** liegen, muss es **keine Registrierkassa** anschaffen.
- Unternehmen B hat einen Jahresumsatz von EUR 14.000,00 netto. Davon kassiert es EUR 12.000,00 netto in bar. Zwar hat Unternehmen B **Barumsätze von mehr als EUR 7.500,00 netto**, aber sein gesamter **Jahresumsatz liegt knapp unter EUR 15.000,00 netto**. Unternehmen B muss **keine Registrierkassa** anschaffen.
- Unternehmen C hatte bis Ende September 2015 schon einen Jahresumsatz von EUR 40.000,00 netto. Die darin enthaltenen Barumsätze belaufen sich auf EUR 20.000,00 netto. In diesem Fall werden **beide Grenzen, also EUR 15.000,00 netto Jahresumsatz** und davon **EUR 7.500,00 netto Barumsatz, überschritten**. Unternehmen C fällt prinzipiell ab 01.01.2016 in die Kassenpflicht. Falls Unternehmen C noch keine Registrierkassa angeschafft hat, muss es keine Sorgen vor Strafen haben. Gestraft wird erst ab 01.04.2016. Sollte Unternehmen C im Zeitraum vom 01.04.2016 bis 30.06.2016 noch immer keine Registrierkassa haben, dann muss es im Falle einer Kontrolle besondere Gründe glaubhaft beweisen können, warum es denn noch keine hat, um einer Strafe zu entgehen. Ab 01.07.2016 wird Unternehmen C wegen einer fehlenden Registrierkassa auf alle Fälle eine Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00 verhängt.

Jetzt da die Grenzen geklärt sind, stellen sich weitere Fragen. Insbesondere der Begriff Barumsatz kann dazu verleiten, dass man meint, dass wirklich nur Bezahlungen mit Bargeld gemeint sind. Doch das Finanzministerium versteht unter Barumsatz nicht nur die Bezahlung mit Bargeld, sondern auch mit Bankomat- oder Kreditkarte, mit Barschecks, die Einlösung zuvor ausgegebener Gutscheinen, Bons und ähnlichen Zahlungsmitteln.

Und wenn der Kunde bezahlt hat, so ist ihm ein Beleg auszuhändigen, den er bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten bei sich behalten muss. Die so genannte Belegerteilungspflicht gilt auch, wenn keine Registrierkassenpflicht besteht! Gerade in der KT-Branche werden auch Zahlungen außerhalb der Geschäftsräume in bar getätigt. Muss jetzt jeder Fahrer eine Registrierkassa im Fahrzeug mithaben? Nein! Hier kommt der bewährte Paragon ins Spiel. Bei Umsätzen außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten genügt es, dass den Kunden nach erfolgter Barzahlung ein Paragon ausgestellt wird. Der Durchschlag bleibt wie gewohnt beim Fahrer. Sobald er zurück in die Geschäftsräumlichkeiten kommt, müssen die außer Haus getätigten Barumsätze sofort in eine Registrierkassa eingegeben werden. In letzter Zeit tauchte immer wieder die Frage auf, ob dieser Vorgang jeden Tag gemacht werden muss bzw. wie denn vorzugehen wäre, wenn der Fahrer nicht jeden Tag ins Büro kommt. Sollte der Fahrer eine Tour haben, die sich über mehrere Tage erstreckt, muss er nicht jeden Abend extra zurück zum Standort des Unternehmens kommen. Es genügt, wenn er am Ende seiner Tour mit allen Durchschlägen zurück kommt und dann die Barumsätze umgehend in die Registrierkassa eingegeben werden.

Folgende Angaben sind auf einem Paragon anzuführen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

Diese Angaben sind auch auf einem Registrierkassenbeleg anzuführen. Spätestens ab 2017 muss dieser Beleg bei der Verwendung der manipulationssicheren Registrierkassa (d.h. Sicherheitseinrichtung gem. der Registrierkassensicherheitsverordnung wurde implementiert) weitere Angaben vorweisen:

- Kassenidentifikationsnummer (frei wählbar)
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- Maschinenlesbarer Code (im OCR Format, oder als QR-Code oder Link)

Ab 01.07.2016 können die manipulationssicheren Registrierkassen schon beim Finanzministerium angemeldet werden. Hierfür wird es eine Applikation (App) vom Ministerium geben, die prüft ob die Anmeldung erfolgreich war oder nicht. D.h. der von der Kassa produzierte Startbeleg soll über eine App kontrolliert und als richtig bewertet werden können.

Obwohl das neue Jahr erst etwas mehr als einen Monat alt ist, gibt es bereits die ersten Erfahrungen aus der Praxis, aus denen einige Empfehlungen für die Anschaffung von elektronischen Registrierkassen ableitbar sind. Besonders ist beim Kauf von Registrierkassen im Internet darauf acht zu geben, dass man das Gerät auch bedienen kann und die Anleitung versteht oder ein entsprechendes Service nutzen kann. Es ist auf alle Fälle ratsamer, den Kauf einer Registrierkassa erst nach eingehender Beratung vorzunehmen. Daher wird die Anschaffung über einen Onlineshop eher nicht in Betracht zu ziehen sein. Lassen Sie sich beim Kauf einer Registrierkassa vertraglich zusichern, dass die

Anforderungen des Finanzministeriums bzgl. der Umrüstbarkeit erfüllt werden können. Eine entsprechende Mustervereinbarung finden Sie unter wko.at/registrierkassenpflicht. Billig gekauft ist oft teuer angeschafft. Das Update einer Registrierkassa für 2017 oder einer entsprechenden Software für einen Computer kann genauso viel oder mehr kosten wie das System selber. Daher ist es besonders wichtig sich vorab genau über die Kosten eines Updates zu erkundigen.

Die Wirtschaftskammern Österreichs haben zwei Websites zum Thema Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht mit umfassenden Informationen online gestellt:

- wko.at/registrierkassenpflicht
- registrierkassenpflicht.wkoratgeber.at

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer Wirtschaftskammer im Bundesland.